



Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Grossaffoltern

Einwohnergemeindeversammlung vom 12.12.2003
mit Änderungen durch Einwohnergemeindeversammlung vom 02.12.2005,
23.11.2012, 06.12.2013 und 07.09.2020 (im Rahmen der Änderungen des
Personal- und Besoldungsreglements).

I.		Aufgaben der Feuerwehr
	Art. 1	Aufgaben
II.		Feuerwehrdienstpflicht
	1.	Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung
	Art. 2	Feuerwehrdienstpflicht
	Art. 3	Persönliche Feuerwehrdienstleistung
	Art. 4	Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe
	Art. 5	Ärztlicher Befund
	Art. 6	Weiterausbildung
	Art. 7	Kader und Fachleute
	Art. 8	Persönliche Ausrüstung
	Art. 9	Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht
	2.	Übungsdienst und Einsatz
	Art. 10	Übungsplan und -daten
	Art. 11	Obligatorium und Entschuldigungen
	Art. 12	Inanspruchnahme von Eigentum Dritter
	Art. 13	Feuerwehrkommandant
III.		Betriebsfeuerwehren
	Art. 14	Betriebsfeuerwehren
IV.		Finanzierung
	Art. 15	Grundsatz
	Art. 16	Ersatzabgabe
	Art. 17	Befreiung von der Ersatzabgabe
	Art. 18	Gebühren
	Art. 19	Einsatzkosten
	Art. 20	Kosten für Nachbarhilfe
V.		Zuständigkeiten
	1.	Gemeinderat
	Art. 21	Aufgaben und Befugnisse
	2.	Feuerwehrkommission
	Art. 22	Zusammensetzung
	Art. 23	Aufgaben und Befugnisse
VI.		Strafen und Schlussbestimmungen
	Art. 24	Strafen
	Art. 25	Aufhebung bisherigen Rechts
	Art. 26	Inkrafttreten
Anhang I		Organisation der Feuerwehr
Anhang II		Tarif

Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Grossaffoltern

Die Gemeinde Grossaffoltern, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr rettet Personen, Tiere und Sachwerte und bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, sowie Oel-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 22. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Die Dienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 22. Altersjahr zurückgelegt wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

² Tritt eine Angehörige oder ein Angehöriger der Feuerwehr (AdF) vorzeitig aus der Feuerwehr aus hat sie oder er Anspruch auf eine Reduktion der Ersatzabgabe im Umfang der geleisteten Dienstjahre (1/28 je Dienstjahr).

Persönliche
Feuerwehrdienstleistung

Art. 3

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienst-
Leistung oder
Ersatzabgabe

Art. 4

¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die Kommission für Sicherheit und Entsorgung entscheidet, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.¹

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

⁴ Der Gemeinderat kann auf Antrag der Kommission für Sicherheit und Entsorgung die aktive Feuerwehrdienstleistung in einer Nachbargemeinde bewilligen. Die oder der Pflichtige bezahlt in diesem Fall keine Ersatzabgabe.

Arztzeugnis

Art. 5

Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, haben im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit durch ein Arztzeugnis nachzuweisen.

Weiterbildung

Art. 6

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit der Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Bestandene Kurse begründen keinen Anspruch auf Beförderung im Grad.

Kader und Fachleute

Art. 7

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion entthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne

¹ Änderung vom 02. 12. 2005

ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche
Ausrüstung

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von
dem aktiven
Feuerwehrdienst

Art. 9

Von dem aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind¹,
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht bzw. Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan
und -daten

Art. 10

¹ Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und im Amtsanzeiger des Amtes Aarberg

¹ Änderung vom 02. 12. 2005

sowie in den von der oder den Anschlussgemeinden gewünschten Informationsorganen zu publizieren.¹

² Die Kommandantin, der Kommandant und die Feuerwehrinspektorin, der Feuerwehrinspektor haben die Befugnis, nicht im Voraus bekanntgegebene Alarmübungen in der Sitz- und in der oder den Anschlussgemeinden sowie im Regiogebiet durchzuführen.¹

Obligatorium und
Entschuldigungen

Art. 11

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Unentschuldigtes Fernbleiben von publizierten Übungen wird gebüsst.

³ Die Gesuche für das Fernbleiben von publizierten Übungen sind bis spätestens eine Woche vor der Übung schriftlich der Feuerwehrkommandantin, dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.

⁴ Entschuldigungen für unvorhergesehene Absenzen müssen bis spätestens eine Woche nach der Übung schriftlich mit Begründung bei der Kommandantin, beim Kommandanten eingereicht werden.

⁵ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit, Unfall
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) begründete Abwesenheit, wie Ferien, Militär, Zivilschutz, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, berufliche Abwesenheit

⁶ Versäumte Übungen sind nach Möglichkeit nachzuholen. Feuerwehrdienstleistende, die Übungen unentschuldig versäumt haben, können von der Feuerwehrkommandantin, vom Feuerwehrkommandanten für besondere Dienstleistungen aufgeboden werden.

¹ Änderung vom 02. 12. 2005

Inanspruchnahme
von Eigentum Dritter

Art. 12

¹ Die Feuerwehr ist berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. Die Entschädigungspflicht für entstandene Schäden bleibt vorbehalten.¹

² Bei Übungen sind die betroffenen Besitzerinnen und Besitzer vorgängig zu orientieren.¹

Kommandorecht

Art. 13

¹ Die Feuerwehrkommandantin, der Feuerwehrkommandant hat auf dem Schadenplatz das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen.

² Das Kommandorecht kann delegiert werden. Der Kommandantin, dem Kommandanten unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

³ Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die oder der speziell ausgebildete Einsatzsatzleiterin oder Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren **Art. 14**

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin, dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

¹ Änderung vom 02. 12. 2005

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 15

- ¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:
- Beiträge der GVB,
 - Feuerwehr-Ersatzabgaben der Sitz- und Anschlussgemeinde(n),
 - Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,
 - Rückerstattung von Einsatzkosten,
 - Entschädigung für Einsätze der Feuerwehr ausserhalb der Gemeinden Wengi und Grossaffoltern.¹
- ² Die Aufgabe Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung selbsttragend zu erfüllen. Dies bedeutet, dass die Einnahmen der Feuerwehr mittelfristig die Ausgaben decken müssen.²
- ³ Ein Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung, ein Aufwandüberschuss als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.²
- ⁴ Innert von acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.
- ⁵ Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.²

Ersatzabgabe

Art. 16

- ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 22. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.
- ² Die Ersatzabgabe in % des Staatssteuerbetrages wird durch die Gemeindeversammlung jeweils mit dem Jahresvoranschlag für das folgende Steuerjahr festgelegt und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.
- ³ Die Ersatzabgabe beträgt mindestens Fr. 20.-- und darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten (per 1.1.2014 beträgt dieser Fr. 450.--).³
- ⁴ Die Gemeinde Grossaffoltern berücksichtigt bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund.
- ⁵ Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Dienst leisten, bezahlen gemeinsam

¹ Änderung vom 02. 12. 2005

² Änderung vom 23.11.2012

³ Änderung vom 06.12.2013

eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁶ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Hälfte der nach Abs. 5 berechneten Ersatzabgabe auf der Basis des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 17

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, b, d und e von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls die Ehepartner der in Artikel 9 Buchstabe a angeführten Personen befreien,
- b) Personen, die gemäss Art. 9 Buchstabe c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100 000.—und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.
- c) Die Ehepartnerin oder der Ehepartner, wenn einer von ihnen aktiven Dienst leistet oder mindestens während 28 Jahren geleistet hat; der in einer anderen Gemeinde geleistete Dienst ist anzurechnen.¹

Gebühren

Art. 18

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen. Die Gebühren sind im Anhang II zum Feuerwehrreglement festgelegt.

¹ Änderung vom 02. 12. 2005

Einsatzkosten

Art. 19

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von Verursachenden einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde. Die Kostenverrechnungen werden im Anhang II geregelt.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für
Nachbarhilfe**Art. 20**

Bei Feuerwehrleistungen ausserhalb der Sitz- und Anschlussgemeinde(n) wird eine Entschädigung gemäss Anhang II verlangt.¹

V. Zuständigkeiten**1. Gemeinderat**Aufgaben und
Befugnisse**Art. 21**

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin, dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) wählt gemäss Organisationsreglement die Mitglieder der Kommission für Sicherheit und Entsorgung,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt auf Antrag der Kommission für Sicherheit und Entsorgung unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsstatthalterin, des Regierungsstatthalters die Kommandantin, den Kommandanten und deren Stellvertreterin, Stellvertreter, sowie auf Antrag der Kommission für Sicherheit und Entsorgung die übrigen Offiziere, die Sek-

¹ Änderung vom 02. 12. 2005

- retärin, den Sekretär und die Materialverwalterin, den Materialverwalter
- f) setzt auf Antrag der Kommission für Sicherheit und Entsorgung die Höhe der Entschädigungen und der Gebühren fest,⁴
 - ¹g) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst,
 - h) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und. für die gesetzliche Haftpflicht,
 - i) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 18 hievor,
 - j) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
 - l) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus,
 - m) entscheidet über Einsprachen gegen Anordnungen und Verfügungen der Kommission für Sicherheit und Entsorgung.

2. Kommission

Zusammensetzung **Art. 22**

¹ Zusammensetzung, Wahlart, Mitgliederzahl und finanzielle Befugnisse der Kommission für Sicherheit und Entsorgung sind im Organisationsreglement geregelt.

² Die Anschlussgemeinde(n) ist/sind gemäss Anschlussvertrag in der Kommission für Sicherheit und Entsorgung vertreten.¹

Aufgaben und Befugnisse

Art. 23

Die Kommission für Sicherheit und Entsorgung

- a) bereitet die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat Wahlvorschläge für die Ernennung der Kommandantin bzw. des Kommandanten und deren Stellvertretungen sowie der Offiziere, der Sekretärin bzw. des Sekretärs und des Materialverwalters, bzw. der Materialverwalterin.
- c) ernennt und entlässt Unteroffiziere und Fachleute,
- d) entlässt ungeeignete Feuerwehrpflichtige,

¹ Änderung vom 02. 12. 2005

⁴ Änderung vom 07.09.2020

- e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- f) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen.

VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 24

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

⁴ Einsprachen gegen Änderungen und Verfügungen der Kommission für Sicherheit und Entsorgung sind innert 30 Tagen an den Gemeinderat zu richten.

Aufhebung bisherigen
Rechts **Art. 25**

Das Wehrdienstreglement vom 20. Mai 1996 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 26

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2004 in Kraft.

So beraten und angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde
Grossaffoltern am 12. Dezember 2003

Namens der Einwohnergemeinde:
Die Präsidentin: Der Sekretär:

(Sig. Elisabeth Ryser)

(Sig. Peter Wüthrich)

AUFLAGEZEUGNIS

Dieses Reglement hat während 30 Tagen vor der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2003 in der Gemeindeschreiberei Grossaffoltern öffentlich aufgelegt.

Die Auflage- und die Einsprachefrist ist wie folgt bekannt gemacht worden:

- Amtsanzeiger Amt Aarberg, Nrn. 45 und 46 vom 07. und 14. 11. 2003

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

Grossaffoltern,

Der Gemeindeschreiber:

(Sig. P. Wüthrich)

Die Änderung in Art. 21 Bst.f wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. September 2020 im Zusammenhang mit den Änderungen des Personal- und Besoldungsreglements beschlossen und tritt rückwirkend in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Niklaus Marti

Sig. Andrea Burri

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 7. August 2020 bis und mit 7. September 2020 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Grossaffoltern öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss publiziert.

Grossaffoltern, 8. September 2020

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Andrea Burri

Anhang I

Organisation der Feuerwehr

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Grossaffoltern erlässt, gestützt auf das Feuerwehrreglement der Gemeinde Grossaffoltern folgende Ausführungsbestimmungen:

I Organisation

- Die Feuerwehr Grossaffoltern ist in einer Kompanie organisiert.
- Die Kompanie besteht aus einem Pikett- und einem Löschzug.
- Der Bestand ist den Bedürfnissen angepasst und beträgt zur Zeit ca. 75¹ aktive Feuerwehrpflichtige.
- Das Kommando besteht aus:

Kommandant	Hauptmann
Stv Kommandant	Oberleutnant
Pikettzugführer	Leutnant
Stv. Pikettzugführer und Verantwortlicher	Leutnant
Atemschutz	
Stv. Atemschutzverantwortlicher	Unteroffizier
Chef Löschzug	Leutnant
Stv. Chef Löschzug	Offizier oder Unteroffizier
Rechnungsführer, Sekretär	Fourier
Materialverwalter	Feldweibel

- Bei der Rekrutierung ist auf die angemessene Vertretung der Dörfer der Gemeinde Grossaffoltern zu achten.
- Materielle und personelle Bedürfnisse sind zwischen den Feuerwehren und dem Zivilschutz abzusprechen.

II Feuerschutz und Feuerwehr

- Die Feuerschutz- und Feuerwehrordnung (FWV) des Kantons Bern vom 11. Mai 1994 regelt die Bereiche Feuerschutz, Kaminfegerwesen, Feuerwehr- und Löschwasserversorgung.

¹ Änderung vom 02. 12. 2005

Anhang II

I. Grundlage

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Grossaffoltern erlässt gestützt auf das Feuerwehrreglement der Gemeinde Grossaffoltern vom 12. Dezember 2003 und dessen Anhang 1 folgende Ausführungsbestimmungen.

II. Entschädigungen, Saalwachen

1. Entschädigungen

- Für die jährlichen Pauschalentschädigungen, sowie die Entschädigungen für
 - Kursbesuche
 - Sitzungen / Ganztagesanlässe
 - Rapporte / Versammlungen
 - Übungen/ Alarmübungen
 - Feuerwehr Ernstfalleinsätze

gelten die im Dienst- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Grossaffoltern festgelegten Ansätze.

2. Saalwachen

Saalwachen werden pauschal mit CHF 100.—pro Mann und Abend entschädigt. Die Saalwache besteht aus mindestens 2 AdF.

III Bussen

- Für unentschuldigtes Fernbleiben von den Übungen gilt folgender Busentarif:
 - 1. Absenz Fr. 15.--
 - 2. Absenz Fr. 30.--
 - 3. Absenz Fr. 40.--
 - jede weitere Fr. 50.--
- Nachgeholte Übungen die gemäss Art. 11, ^{1 - 4} unentschuldig versäumt wurden, gelten die folgenden Ansätze:
 - Erste 2 Std. Übungssold
 - Jede weitere Stunde wie Aktiveinsatz
 - Für nachgeholte Übungen entfällt die Busse

IV. Einsatzkosten der Feuerwehr

- Für Feuerwehreinsätze werden die Kosten gemäss Wehrdienstweisung (WW) der Gebäudeversicherung des Kt. Bern verrechnet. Die detaillierten Angaben befinden sich im Anhang II.

V Gebührenordnung

1. Allgemeine Grundsätze und Hinweise

- 1.1 Die Feuerwehr erfüllt Hilfeleistungen gemäss Art. 13 des kantonalen Feuerschutz und Feuerwehrgesetzes unentgeltlich.
- 1.2 Weitergehende Hilfeleistungen werden gemäss dieser Gebührenordnung verrechnet.
- 1.3 Bei grobfahrlässigen Handlungen gem. Ziff. 2.1.2 kann die zuständige Kommission die Rechnungsstellung verfügen.

Art der Einsätze	Rechnungsstellung	Tarifposition
------------------	-------------------	---------------

2. Einsätze in der Sitz- und der oder den Anschlussgemeinde(n)¹

2.1 Feuer

2.1.1 Brände	nein	---
2.1.2 Brand durch grobe Fahrlässigkeit, unerlaubtes Verbrennen von Gegenständen, usw.	Nein, resp. siehe 1.3	
2.1.3 Autobrand ohne Oelwehr	Ja	4+5

2.2 Wasserwehr

2.2.1 Elementarschäden (Überschwemmungen, Rückstau, usw)	nein	---
2.2.2 Wasserleitungsbruch in Strasse	ja	4+5
2.2.3 Wasser in Gebäude (Leitungsbruch, Waschmaschine usw, exkl. Folgen von Elementarschäden.	ja	4+5
2.2.4 Wiederkehrende Elementarschäden, die der Geschädigte durch geeignete Massnahmen verhindern könnte	Ja	4+5

2.3 Sturmschäden

2.3.1 Entwurzelte Bäume, abgedeckte Hausdächer, Hagel-schäden, Schnee- und Erdrutsche, usw.	Nein	---
---	------	-----

2.4 Oel- und Chemiewehr

2.4.1 Alle oel- und Chemiewehreinsätze in Gebäuden, im Gelände, auf Strassen und Gewässern	Ja	4+5
--	----	-----

2.5 Brandmeldeanlagen

2.5.1 Echter Alarm	nein	---
Fehlalarme innerhalb von 3 Monaten (ungewollter Alarm, durch Unachtsamkeit, durch Unfug, technisch bedingt, usw ab 2. Fehlalarm	nein	
	ja	4+5

¹ Änderung vom 02. 12. 2005

2.6 Unfälle, Strassenrettung, techn. Hilfeleistungen

2.6.1	Bergung von Fahrzeugen und Sachgütern sowie Aufräumen der Unfallstelle	Ja	4+5
2.6.2	Techn. Hilfeleistung	Ja	4+5

2.7 Einsätze im Zusammenhang mit Tieren

2.7.1	Tierbergungen	nein	---
2.7.2	Entfernen von Insekten	ja	50.- pauschal

2.8 Übrige Dienstleistungen

2.8.1	Übrige Dienstleistungen aller Art	Ja	4+5
-------	-----------------------------------	----	-----

3. Einsätze ausserhalb Sitz- und der oder den Anschlussgemeinde(n)¹

3.1 Einsätze in Gemeinden, mit denen Zusammenarbeitsverträge bestehen

Es gelten die in den Verträgen getroffenen Regelungen

3.2 Uebrigere Einsätze ausserhalb der Gemeinde

3.2.1	Alle übrigen Einsätze werden dem Verursacher, resp. dem Fahrzeughalter verrechnet	Ja	4+5
	Falls Verursacher nicht bekannt ist, erfolgt die Rechnungstellung an die entsprechende Gemeinde	ja	4+5

4. Tarife für die Verrechnung von Personalkosten

4.1	Stundentarif für Personalkosten	Pers / Std	40.-
-----	---------------------------------	------------	------

5. Tarife für den übrigen Aufwand

5.1 Fahrzeugkosten

Kategorie	Anschaffungswert	Gebühr für Einsätze bis 1 ½ Std	Gebühr je Weitere Std	Kilometer Entschädigung
I	Fr. 10000.- bis 100000.-	Fr. 25.-	Fr. 10.-	Fr. 1.50
	• Atemschutz Fz			
	• Traktor			
	• Priv. Pers. Wagen (nur Sonderaufträge)			
II	Fr. 100001.- bis 250000.-	Fr. 50.-	Fr.15.-	Fr. 2.50
III	Fr. 250001.- bis 500000.-	Fr. 100.-	Fr. 25.-	Fr. 4.00
	• Tanklöschfahrzeug			

5.2 Gerätekosten (Vermietung / Benützung)

-Notstromgenerator	Pro Std	Fr. 10.-
-Motorkettensäge	Pro Std	Fr. 10.-
-Tauchpumpe	Pro Std	Fr. 10.-
-Wassersauger	Pro Std	Fr. 10.-
-Schlauchmiete pro Stk.	Pro Tag	Fr. 3.-

5.3 Verschiedene Kosten und Verbrauchsmaterial

- Insektenspray	ja	eff. Kosten
- Oelwehrmaterial	ja	eff. Kosten

¹ Änderung vom 02. 12. 2005

- Luftfüllungen ASG
- Weiteres Verbrauchsmaterial
- Spezieller Retablierungsaufwand

ja	eff. Kosten
ja	eff. Kosten
ja	pro Std. Fr. 30.-

ⁱ Änderung vom 06.12.2013